

Gebührenreglement für die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen ¹⁾

Vom 16. April 1975 (Stand 1. Januar 2001)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 9 lit. c des vom Weiteren Gemeinderat erlassenen Reglementes über die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen vom 30. Januar 1974 ²⁾,

erlässt folgendes Reglement:

I. Anschlussberechtigung

§ 1

¹ Mit Bewilligung des Gemeinderates kann jeder Hausbesitzer und jede Stockwerkeigentümergeinschaft an die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Riehen anschliessen.

§ 2

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Bewilligung aufgrund eines vom Bewerber ausgefüllten TV- und UKW-Anschlussgesuches und unter Berücksichtigung des Standes des Ausbaues der Gemeinschaftsantennenanlage.

² Das Gesuchsformular kann bei der Gemeindeverwaltung Riehen bezogen werden.

II. Anschluss- und Benützungsgebühren

§ 3 ³⁾

¹ Für den Anschluss wird eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 1'000.– pro Liegenschaft erhoben.

§ 4

¹ Ausserdem hat jeder Liegenschaftseigentümer oder jede Stockwerkeigentümergeinschaft einen einmaligen Beitrag von Fr. 200.– pro Teilnehmerdose zu entrichten.

§ 5

¹ Die Kosten für die Hauszuleitungen übernimmt die Gemeinde Riehen, sofern das Haus nicht mehr als 20 m von der Allmendgrenze entfernt ist. Bei einer weiteren Entfernung werden die Mehrkosten in Rechnung gestellt.

§ 6

¹ Die in den §§ 3–5 erwähnten Beiträge werden vom Hauseigentümer oder von der Stockwerkeigentümergeinschaft geschuldet. Sie werden mit Anschluss des Gebäudes an das Verteilnetz fällig.

§ 7 ⁴⁾

¹ Zur Deckung der laufenden Kosten wird pro Wohnung eine monatliche Benützungsggebühr von Fr. 17.– inkl. Mehrwertsteuer (Basis: 7,5%) und Urheberrechtsgebühr erhoben.

¹⁾ Titel geändert durch GB vom 15. 1. 1986.

²⁾ [RiE 970.120](#).

³⁾ § 3 in der Fassung des GB vom 28. 11. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001, publiziert am 17. 1. 2001).

⁴⁾ § 7 in der Fassung des GB vom 28. 11. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001, publiziert am 17. 1. 2001).

§ 8⁵⁾

¹ Die Benützungsgebühr wird jährlich erhoben und ist ebenfalls vom Liegenschaftsbesitzer oder von der Stockwerkeigentümergeinschaft geschuldet.

§ 9

¹ Bei Aufhebung des Anschlusses durch den Abonnenten können weder Beiträge noch Gebühren zurückgefordert werden.

§ 10⁶⁾

¹ Für das Plombieren der Teilnehmerdose wird eine Gebühr von Fr. 50.– pro Gang erhoben. Erstmalige Plombierungen bei Neuanschlüssen sind gebührenfrei.

Dieses Reglement tritt am 16. April 1975 in Kraft und Wirksamkeit.

⁵⁾ § 8 in der Fassung des GB vom 24. 11. 1982 (wirksam seit 1. 4. 1983).

⁶⁾ § 10 eingefügt durch GB vom 24. 11. 1982 (wirksam seit 1. 4. 1983).